

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 800,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für den Flug ... von F. nach H. am ...03.2020.
- Das aufgegebene Gepäck wurde nicht nach H. befördert und konnte auch bis heute nicht ausfindig gemacht werden. Während der Wartezeit habe er Ersatzeinkäufe getätigt.
- Der Beschwerdeführer machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Eingang der Beschwerde, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anliegen blieb jedoch aus.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Seine Gesamtforderung beziffert er auf 1.842,79 EUR für die fehlenden Gegenstände (1.603,00 EUR) und für 50 Prozent der Kosten seiner Ersatzanschaffungen (239,79 EUR). Das Gepäckstück habe der Beschwerdeführer im Juni 2018 zu einem Kaufpreis in Höhe von 350,00 EUR erworben. Die Ersatzeinkäufe habe er für Kleidung des täglichen Bedarfs in Höhe von insgesamt 479,58 EUR getätigt.
- Im Schlichtungsverfahren erläutert die Beschwerdegegnerin ihre übliche Erstattungspraxis. Eine Schadensbestimmung sei wegen fehlender Belege erschwert.
- Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle übermittelt der Beschwerdeführer eine Aufstellung zu den Ersatzanschaffungen von Kleidung nebst entsprechender Belege (überwiegend vom ...05. und ...06.2020; keine Belege für Unterwäsche und Socken – 45,00 EUR – sowie Hygieneartikel – 30,00 EUR) und die Auflistung der fehlenden Gegenstände vom ...04.2020, der folgende Positionen (Kaufdaten 2018 bis 2020) zu entnehmen sind:
 - Kleidung/Schuhe (715,00 EUR) und
 - Sonstiges (888,00 EUR): Rucksack (350,00 EUR), Skateboard (150,00 EUR), Fernglas, Taschen, Schlafsack, Besteck, Lautsprecher (45,00 EUR).

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch den Gepäckverlust verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere standen dem Beschwerdeführer seine persönlichen Gegenstände am Zielort nicht zur Verfügung, was ärgerlich gewesen sein dürfte. Durch das Besorgen von Ersatzanschaffungen ist ihm zudem ein zeitlicher Mehraufwand entstanden. Dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf seine Anfrage später nicht mehr antwortete, dürfte den Erwartungen an eine kundenorientierte Fluggesellschaft nicht entsprechen.
- Gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 1 Montrealer Übereinkommen („MÜ“) besteht in Fällen des Verlustes von Reisegepäck ein Anspruch auf Schadensersatz. Der Verlust des aufgegebenen Gepäcks ereignete sich im Rahmen der Durchführung des Fluges nach H.. Der eingereichten Inhaltsliste ist ein bezifferter Gesamtbetrag in Höhe von 1.603,00 EUR für die im Gepäck befindlichen Gegenstände einschließlich des Gepäckstücks zu entnehmen.
- Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrkosten für Ersatzanschaffungen ist ebenfalls ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 1 MÜ denkbar.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Luftfrachtführer haftet für den Verlust von Reisegepäck nur bis zu einem Betrag von 1.288,00 SZR pro Reisendem, Art. 22 Abs. 2 MÜ. Dies entspricht umgerechnet 1.616,61 EUR (Quelle: www.xe.com, Stand: ...03.2020). Der Beschwerdeführer macht für die verlorenen Gegenstände einen Betrag in Höhe von 1.603,00 EUR und für die Ersatzkäufe weitere Kosten in Höhe von 479,58 EUR geltend. Es ergibt sich demnach eine Gesamtforderung in Höhe von 2.082,58 EUR, die den Haftungshöchstbetrag übersteigt.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des verlorenen Gepäcks ist aufgrund des zeitlichen Wertverlusts jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die verlorenen Gegenstände wurden hier in einem Zeitraum zwischen den Jahren 2018 und 2020 erworben. Bei den bezifferten Kaufpreisen dürfte es sich um sog. Circaangaben handeln. Der Beschwerdeführer legt auch auf Nachfrage keine Quittungen vor. Diese sind nach den Bestimmungen des MÜ zwar auch nicht zwingend, die Vorlage solcher Belege dient jedoch dem Zweck, die Angaben nachvollziehbar und glaubhaft zu machen. Es erscheint nicht ohne weiteres lebensnah, Rechnungen für alle Anschaffungen aus der Vergangenheit aufzubewahren. Allerdings waren einige Gegenstände nach Angaben des Beschwerdeführers vergleichsweise neu (Kaufdatum 2019 und 2020), so dass eine Aufbewahrung von Belegen zumutbar gewesen wäre. Jedoch sind Rechnungen auch kein zwingender Nachweis dafür, dass sich die Gegenstände in dem Gepäck befunden haben. Der Beschwerdeführer trägt zumindest in einem gerichtlichen Verfahren die Darlegungs- und Beweislast für die Schadenshöhe. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist schon aufgrund des Verlusts der Gegenstände nicht möglich. Ein pauschalierter Abschlag erscheint demnach angemessen.
- Bei einem Ausgleich der Kosten für Ersatzbeschaffungen, wie insbesondere Kleidung, ist ein Abschlag vom Wert der neu erworbenen Artikel vorzunehmen. Würde der Beschwerdeführer unter Einbehaltung der Ersatzanschaffungen die gesamten Kosten erstattet bekommen und daneben einen Ausgleich für die verlorenen Gegenstände erhalten, wäre er im schadensrechtlichen Sinne bereichert. Sinn und Zweck des Schadensersatzes für einen Gepäckverlust nach dem MÜ ist aber nicht die Besserstellung, sondern ein Ausgleich der erlittenen Nachteile.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller

Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Schadensersatzanspruch einerseits, fehlende Angaben, Zeitwert sowie Vorteilsausgleich andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Flug ... am ...03.2020 als angemessen, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 800,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht fast 40 Prozent der geltend gemachten Kosten. Das Ergebnis soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Gepäckverlust		
Anzahl Reisende	1	
Empfehlung Betrag	Geldzahlung 800,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens ...12.2020.

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den ...12.2020

Volljuristin / Schlichterin